



# Gemeindeordnung

00.00.02

Beschluss Bürgerversammlung

§§§§§§§§

§§§§§§§§

§§§§§§§§

§§§§§§§§

§§§§§§§§

§§§§§§§§

§§§§§§§§

§§§§§§§§

§§§§§§§§

§§§§§§§§

§§§§§§§§

§§§§§§§§

§§§§§§§§

§§§§§§§§

§§§§§§§§

§§§§§§§§



vom 29.11.2011

# Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Steinach

vom 29. November 2011<sup>1</sup>

Die Bürgerschaft der Politischen Gemeinde Steinach erlässt gestützt auf Art. 22 Abs. 3 Bst. a des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009<sup>2</sup> als Gemeindeordnung:

## I. GRUNDLAGEN

- Geltungsbereich**      **Art. 1**  
Diese Gemeindeordnung regelt Organisation und Zuständigkeit der Organe der politischen Gemeinde Steinach sowie die politischen Rechte der Bürgerschaft.
- Organisationsform**   **Art. 2**  
Die Gemeinde organisiert sich als Gemeinde mit Bürgerversammlung.
- Organe**                 **Art. 3**  
Organe der Gemeinde sind:  
a) die Bürgerschaft;  
b) der Gemeinderat;  
c) der Einbürgerungsrat;  
d) die Geschäftsprüfungskommission.
- Aufgaben**             **Art. 4**  
Die Gemeinde erfüllt die ihr durch Verfassung und Gesetz zugewiesenen Aufgaben.  
Sie betreibt den Bootshafen, den Gemeindesaal, das Seebad und die Sportanlage Bleiche. Das Verwaltungsvermögen dient der Erfüllung dieser Aufgaben.  
Sie kann weitere Aufgaben im öffentlichen Interesse übernehmen.

## II. BÜRGERSCHAFT

### 1. Stellung und Zuständigkeit

- Grundsatz**             **Art. 5**  
Die Bürgerschaft ist oberstes Organ.  
Sie berät und beschliesst an der Bürgerversammlung, soweit nicht Urnenabstimmung vorgeschrieben ist.
- Sachabstimmungen**  
a) an der Bürgerversammlung      **Art. 6**  
Die Bürgerschaft beschliesst an der Bürgerversammlung über:  
a) Erlass und Änderung der Gemeindeordnung;  
b) Jahresrechnung;  
c) Budget und Steuerfuss. Neue Ausgaben werden auf der dritten Stufe der Artengliederung beschlossen<sup>3</sup>  
d) Finanzgeschäfte gemäss Anhang;  
e) Mitgliedschaft bei Gemeindeverbänden und Zweckverbänden;  
f) weitere Geschäfte nach Massgabe der Gemeindeordnung oder der besonderen Gesetzgebung;

<sup>1</sup> Von der Bürgerschaft der politischen Gemeinde Steinach erlassen am 29.11.2011, rechtsgültig geworden durch Genehmigung des Departementes des Innern vom 02.03.2012; in Vollzug ab 01.01.2013

<sup>2</sup> Gemeindegesetz, sGS 151.2.

<sup>3</sup> Nachtrag vom Gemeinderat Steinach am 18.12.2017 erlassen. Von der Bürgerschaft der Politischen Gemeinde Steinach an der Bürgerversammlung vom 27.03.2018 erlassen. Vom Departement des Innern am 04.06.2018 genehmigt.

- b) an der Urne **Art. 7**
- Die Bürgerschaft beschliesst an der Urne über:
- a) Erlass und Änderung der Gemeindeordnung, soweit ein Drittel der Bürgerversammlung für die Schlussabstimmung zur Gemeindeordnung die Urnenabstimmung verlangt;
  - b) Geschäfte nach Art. 6 Bst. d bis f dieses Erlasses, soweit die Bürgerversammlung im Einzelfall Urnenabstimmung beschlossen hat;
  - c) Finanzgeschäfte gemäss Anhang;
  - d) Referendumsbegehren;
  - e) Initiativbegehren, soweit sie nicht die Gemeindeordnung betreffen;
  - f) Grundsatz- und Sachabstimmungen im Sinne des Gemeindevereinigungsgesetzes<sup>4</sup>.

- Wahlen **Art. 8**
- a) an der Urne
- Die Bürgerschaft wählt an der Urne:
- a) die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten;
  - b) die Schulratspräsidentin oder den Schulratspräsidenten
  - c) die weiteren Mitglieder des Gemeinderates;
  - d) die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission.

- b) Stille Wahl<sup>5</sup> **Art. 9**
- Für Gemeindebehörden ist stille Wahl im zweiten Wahlgang möglich.

## **2. Bürgerversammlung**

- Durchführung **Art. 10**
- Die Bürgerversammlung über Jahresrechnung, Budget und Steuerfuss wird bis 15. April durchgeführt.
- Bürgerschaft und Gemeinderat können weitere Bürgerversammlungen anordnen. Der Gemeinderat setzt Ort und Zeitpunkt der Bürgerversammlung fest.
- Stimmen-zählerinnen und Stimmenzähler **Art. 11**
- Der Gemeinderat bietet für die Bürgerversammlung Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler auf, die für die Urnenabstimmungen gewählt sind.
- Orientierungs-versammlung **Art. 12**
- Der Gemeinderat kann vor Sachabstimmungen eine Orientierungsversammlung anordnen.

---

<sup>4</sup> Gemeindevereinigungsgesetz vom 17. April 2007, sGS 151.3.

<sup>5</sup> Art. 20ter Bst. c des Gesetzes über die Urnenabstimmungen, sGS 125.3.

### **3. Fakultatives Referendum**

Grundsatz	<b>Art. 13</b> 200 Stimmberechtigte können schriftlich verlangen, dass ein dem fakultativen Referendum unterstehender Erlass oder Beschluss der Abstimmung durch die Bürgerschaft unterstellt wird.
Eventualantrag	<b>Art. 14</b> Der Gemeinderat kann einen Eventualantrag zu einer Vorlage stellen, die dem fakultativen Referendum untersteht. Das Verfahren richtet sich sachgemäss nach den Vorschriften des Gesetzes über Referendum und Initiative <sup>6</sup> über Initiative und Gegenvorschlag.
Amtliche Bekanntmachung	<b>Art. 15</b> Der Gemeinderat veröffentlicht referendumspflichtige Erlasse einschliesslich eines allfälligen Eventualantrages nach Art. 14 dieses Erlasses und Beschlüsse im amtlichen Publikationsorgan. Er veröffentlicht Beginn und Ende der Referendumsfrist, die notwendige Zahl der Unterschriften sowie den Ort, wo die Referendumsvorlage eingesehen und bezogen werden kann.
Frist	<b>Art. 16</b> Die Frist zur Einreichung des Begehrens beträgt 40 Tage seit der amtlichen Bekanntmachung.
Verfahren	<b>Art. 17</b> Der Gemeinderat lässt die Unterschriften durch die Stimmregisterführerin oder den Stimmregisterführer prüfen und stellt fest, ob das Begehren zustande gekommen ist. Ist das Begehren zustande gekommen, so ordnet er innert 6 Monaten die Urnenabstimmung an. Im Übrigen gilt sachgemäss das Gesetz über Referendum und Initiative <sup>7</sup> .

### **4. Volksvorschlag**

Grundsatz	<b>Art. 18</b> 200 Stimmberechtigte können innert 40 Tagen seit der Veröffentlichung der Referendumsvorlage einen Volksvorschlag einreichen, wenn der Gemeinderat keinen Eventualantrag gestellt hat.
Form und Inhalt	<b>Art. 19</b> Der Volksvorschlag gilt als Referendum. Mit dem Volksvorschlag kann die Änderung oder Streichung einzelner Bestimmungen eines Erlasses verlangt werden. Der Volksvorschlag ist in der Form des ausformulierten Entwurfs einzureichen.
Verfahren	<b>Art. 20</b> Kommt das Referendum zustande, sind den Stimmberechtigten Vorlage und Volksvorschlag gleichzeitig zu unterbreiten.

---

<sup>6</sup> sGS 125.1

<sup>7</sup> sGS 125.1

Ergänzendes Recht	<b>Art. 21</b> Das Verfahren richtet sich sachgemäss nach den Vorschriften des Gesetzes über Referendum und Initiative <sup>8</sup> über Initiative und Gegenvorschlag.
<b>5. Initiative</b>	
Grundsatz	<b>Art. 22</b> Mit einem Initiativbegehren können 200 Stimmberechtigte schriftlich eine Abstimmung über einen Gegenstand verlangen, der in die Zuständigkeit der Bürgerschaft fällt. Das Initiativkomitee besteht aus wenigstens fünf Stimmberechtigten.
Form und Inhalt	<b>Art. 23</b> Das Begehren ist als einfache Anregung zu stellen. Erlasse können in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs beantragt werden. Das Begehren umfasst nicht mehr als einen Gegenstand.
Prüfung der Zulässigkeit	<b>Art. 24</b> Das Initiativkomitee legt das Begehren dem Gemeinderat zur Prüfung der Zulässigkeit vor. Der Gemeinderat stellt innert drei Monaten fest, ob das Begehren zulässig ist.
Anmeldung und amtliche Bekanntmachung	<b>Art. 25</b> Das Initiativkomitee meldet das Begehren innert eines Monats seit Rechtskraft des Entscheides über die Zulässigkeit bei der Gemeinderatskanzlei an. Die Gemeinderatskanzlei veröffentlicht das Begehren unverzüglich im amtlichen Publikationsorgan.
Einreichung	<b>Art. 26</b> Die Frist zur Einreichung des Begehrens beträgt drei Monate seit der amtlichen Bekanntmachung des Begehrens. Der Gemeinderat lässt die Unterschriften durch die Stimmregisterführerin oder den Stimmregisterführer prüfen und stellt fest, ob das Begehren zustande gekommen ist.
Stellungnahme des Gemeinderates	<b>Art. 27</b> Der Gemeinderat beschliesst, ob er dem Begehren zustimmt, ob er es ablehnt oder ob er auf eine Stellungnahme verzichten will. Er kann einen Gegenvorschlag unterbreiten. Stimmt der Gemeinderat dem Begehren nicht zu, so ordnet er innert 12 Monaten seit Einreichung des Begehrens die Abstimmung durch die Bürgerschaft an.
Ergänzendes Recht	<b>Art. 28</b> Im Übrigen gilt sachgemäss das Gesetz über Referendum und Initiative <sup>9</sup> .

---

<sup>8</sup> sGS 125.1

<sup>9</sup> sGS 125.1

## **6. Volksmotion**

Grundsatz	<b>Art. 29</b> Mit einer Volksmotion können 30 Stimmberechtigte schriftlich eine Abstimmung über einen Gegenstand verlangen, der in die Zuständigkeit der Bürgerschaft fällt.
Form und Inhalt	<b>Art. 30</b> Das Begehren ist als einfache Anregung zu stellen.
Stellungnahme und Vorlage des Gemeinderates	<b>Art. 31</b> Der Gemeinderat beantragt der nächsten Bürgerversammlung Gutheissung, Gutheissung mit geändertem Wortlaut oder Nichteintreten. Heisst die Bürgerschaft die Volksmotion gut, arbeitet der Gemeinderat innert 12 Monaten die Vorlage aus.

## **III. GEMEINDERAT**

Zusammensetzung	<b>Art. 32</b> Der Gemeinderat besteht aus: a) der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten; b) der Schulratspräsidentin oder dem Schulratspräsidenten; c) fünf weiteren Mitgliedern. Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident kann Verwaltungsfunktionen ausüben.
Aufgaben a) Im Allgemeinen	<b>Art. 33</b> Der Gemeinderat ist das oberste Leitungs- und Verwaltungsorgan der Gemeinde. Er erfüllt die Aufgaben, die ihm von Gesetzes wegen zugewiesen sind, sowie folgende unübertragbare Aufgaben: a) Antragstellung an die Bürgerschaft; b) Vollzug der Beschlüsse der Bürgerschaft; c) Organisation und Führung der Verwaltung; d) Bestellung von Kommissionen inkl. Schulrat; e) Erfüllung weiterer grundlegender Leitungs-, Planungs- und Verwaltungsaufgaben; f) Einreichung und Anerkennung von Klagen, Ergreifen von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen; g) Vertretung der Gemeinde nach aussen; h) Information der Öffentlichkeit über Geschäfte von allgemeinem Interesse; i) Erlass eines Finanzplans j) Sicherstellen eines internen Kontrollsystems k) Erfüllung aller weiteren Gemeindeaufgaben, für die kein anderes Organ zuständig ist.
b) Rechtsetzung	<b>Art. 34</b> Der Gemeinderat erlässt Reglemente und schliesst Vereinbarungen ab. Das fakultative Referendum bleibt vorbehalten. Gebührentarife und Vollzugsvorschriften des Gemeinderates sind vom Referendum ausgenommen.

- c) Vernehmlassung zur Projektierung von Strassenbauten des Kantons **Art. 35**  
Der Gemeinderat beschliesst über Vernehmlassungen zur Projektierung von Strassenbauten des Kantons<sup>10</sup> mit einem Gemeindeanteil bis Fr. 500'000.- abschliessend.  
Er unterstellt seinen Vernehmlassungsbeschluss dem fakultativen Referendum, wenn der Gemeindeanteil Fr. 500'000.- übersteigt.
- d) Finanzbefugnisse **Art. 36**  
Die Finanzbefugnisse des Gemeinderates sowie das Verfahren für die Beschlussfassung über neue Ausgaben und Grundstücksgeschäfte richten sich nach dem Anhang.

#### **IV. GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION**

- Zusammensetzung **Art. 37**  
Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus 5 Mitgliedern.
- Aufgaben **Art. 38**  
Die Geschäftsprüfungskommission erfüllt die gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben und prüft namentlich die:  
a) Amts- und Haushaltsführung des Gemeinderates und der Verwaltung im abgelaufenen Jahr;  
b) Anträge des Gemeinderates über Budget und Steuerfuss für das nächste Jahr.
- Sicherstellung der Fachkunde **Art. 39**  
Die Geschäftsprüfungskommission stellt die angemessene fachkundige Kontrolle des Finanzhaushalts sicher. Kann sie dies nicht selbst sicherstellen, so überträgt sie die Rechnungskontrolle einer aussenstehenden fachkundigen Revisionsstelle.

---

<sup>10</sup> Art. 35 Abs. 2 des Strassengesetzes, sGS 732.1.

## V. SCHULE

Grundsatz	<b>Art. 40</b> Die Politische Gemeinde Steinach führt die Volksschule.
Schulrat	<b>Art. 41</b> Der Schulrat besteht aus der Schulratspräsidentin oder dem Schulratspräsidenten und vier weiteren Mitgliedern.
Aufgaben	<b>Art. 42</b> Dem Schulrat obliegt die unmittelbare Führung der Schule nach Massgabe des Gemeindegesetzes <sup>11</sup> und der Gesetzgebung über das Schulwesen <sup>12</sup> . Der Schulrat erfüllt insbesondere folgende Aufgaben: a) Begründung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses der Schulleitung, der Lehrpersonen und der übrigen Angestellten der Schule <sup>13</sup> ; b) Wahl des Schularztes und der Schulzahnärzte; c) Erlass des Stellenplanes im Rahmen des Budgets, die Klassenorganisation sowie die Zuteilung der Lehrpersonen zu den einzelnen Schulhäusern und Klassen; d) wertschätzende Visitation und Qualifikation der Lehrpersonen; e) Vorberatung der Schulordnung sowie anderer allgemein verbindlicher Reglemente über die Volksschule; f) Vorberatung von Budget und Jahresrechnung über die Volksschule; g) Verfügung über die im Budget enthaltenen Kredite, welche die unmittelbare Schulführung betreffen; h) Abklärung der Raumbedürfnisse der Schulen und die Vorberatung von Neu- oder Umbauten von Schulanlagen; i) Vertretung der Schule nach aussen; j) Information der Öffentlichkeit über Geschäfte von allgemeinem, schulischem Interesse.
Teilnahme an Sitzungen	<b>Art. 43</b> An den Sitzungen des Schulrates nimmt eine von den Lehrpersonen gewählte Vertretung sowie eine vom Schulrat bezeichnete Vertretung der Schulleitung mit beratender Stimme teil.
Finanzbefugnisse	<b>Art. 44</b> Die Finanzbefugnisse des Schulrates sowie das Verfahren für die Beschlussfassung über neue Ausgaben richten sich nach dem Anhang.
Schulleitung	<b>Art. 45</b> Der Gemeinderat bestimmt die Organisation und Zuständigkeit der Schulleitung in der Schulordnung.
Schulordnung	<b>Art. 46</b> Der Gemeinderat erlässt die Schulordnung. Sie enthält ergänzende Vorschriften über den Schulbetrieb sowie über Rechte und Pflichten der am Schulbetrieb Beteiligten.

---

<sup>11</sup> sGS 151.2.

<sup>12</sup> sGS 211 bis 213.

<sup>13</sup> Volksschulgesetz, sGS 213.1.



Rechtspflege

**Art. 47**

Der Schulrat ist in der Rechtspflege in Schulangelegenheiten oberste Verwaltungsbehörde der Gemeinde.

**VI. GEMEINDEUNTERNEHMEN**

Bestand

**Art. 48**

Die politische Gemeinde Steinach führt die Elektrizitätsversorgung (Elektra) und das betreute Wohnen Gartenhof als unselbständige öffentlich-rechtliche Unternehmen.<sup>14</sup>

Leitung

**Art. 49**

Der Gemeinderat leitet die Unternehmen.

Die Finanzbefugnisse für die Unternehmen sowie die Verfahren für die Beschlussfassung über neue Ausgaben richten sich nach dem Anhang.

**VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Aufhebung

**Art. 50**

bisherigen Rechts

Die Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Steinach vom 22. März 2004 wird aufgehoben.

Vollzugsbeginn

**Art. 51**

Die Gemeindeordnung wird mit Annahme durch die Bürgerschaft und der Genehmigung durch das Departement des Innern rechtsgültig.

Sie wird ab 1. Januar 2013 angewendet.

Vom Gemeinderat Steinach verabschiedet am 24. Oktober 2011

GEMEINDERAT STEINACH

Der Gemeindepräsident:  
Roland Brändli

Der Gemeinderatsschreiber:  
Bruno Helfenberger

Von der Bürgerschaft der Politischen Gemeinde Steinach an der Bürgerversammlung erlassen am 29. November 2011

Vom Departement des Innern genehmigt am 2. März 2012

Für das  
DEPARTEMENT DES INNERN

Leiterin Amt für Gemeinden:  
Inge Hubacher  
eidg. dipl. Wirtschaftsprüferin

---

<sup>14</sup> Nachtrag vom Gemeinderat Steinach am 18.12.2017 erlassen. Von der Bürgerschaft der Politischen Gemeinde Steinach an der Bürgerversammlung vom 27.03.2018 erlassen. Vom Departement des Innern am 04.06.2018 genehmigt.

Nachtrag ab 1. Januar 2019 vom Gemeinderat Steinach verabschiedet am 18. Dezember 2017

GEMEINDERAT STEINACH

Der Gemeindepräsident:  
Roland Brändli

Der Gemeinderatsschreiber:  
Rolf Vorbürger

Von der Bürgerschaft der Politischen Gemeinde Steinach an der Bürgerversammlung erlassen  
am 27. März 2018

Vom Departement des Innern genehmigt am 4. Juni 2018

Für das  
DEPARTEMENT DES INNERN

Leiter Amt für Gemeinden:  
Dr. Alexander Gulde

## Anhang: Finanzbefugnisse

# Finanzbefugnisse

Beträge in Schweizer Franken

Gegenstand	Gemeinderat abschliessend	Schulrat abschliessend	Budget	Gemeinderat unter Vorbehalt des fakultativen Referendums	Bürgerversammlung <sup>15</sup>	Urnenabstimmung
<b>1. Neue Ausgaben</b>						
1.1 einmalige neue Ausgaben	_____	_____	bis 300'000 je Fall		über 300'000 bis 4'500'000 je Fall	über 4'500'000 je Fall
1.2 während wenigstens zehn Jahren wiederkehrende neue Ausgaben	_____	_____	bis 50'000 je Fall		über 50'000 bis 400'000 je Fall	über 400'000 je Fall
<b>2. Unvorhersehbare neue Ausgaben oder Mehrausgaben<sup>16</sup>:</b>						
2.1 Strassenbau und –unterhalt sowie Abwasserbeseitigung (Glied. 171)	bis 150'000 je Fall, höchstens 200'000 je Jahr					
2.2 Elektrizitätsversorgung	bis 200'000 je Fall, höchstens 300'000 je Jahr					
2.3 alle übrigen Zwecke	bis 50'000 je Fall, höchstens 200'000 je Jahr	bis 50'000 je Jahr für die unmittelbare Führung der Schule betreffende Ausgaben	_____	bis 300'000 je Fall, soweit nicht der Gemeinderat oder der Schulrat abschliessend zuständig sind	über 300'000 bis 4'500'000 je Fall	über 4'500'000 je Fall
<b>3. Dringliche oder gebundene Ausgaben</b>						
	abschliessend					
<b>4. Grundstücke des Finanzvermögens</b>						
4.1 Erwerb: Kaufpreis oder Anlagekosten, die im Finanzvermögen bewertet werden	bis 1'000'000 je Fall, höchstens 1'500'000 je Jahr	_____	_____	bis 1'500'000 je Fall, soweit nicht der Gemeinderat abschliessend zuständig ist	über 1 500'000 bis 4'500'000 je Fall	über 4'500'000 je Fall
4.2 Veräusserung und Begründung von Baurechten: Verkehrswert oder Anlagekosten	bis 500'000 je Fall, höchstens 1'000'000 je Jahr	_____	_____	bis 800'000 je Fall, soweit nicht der Gemeinderat abschliessend zuständig ist	über 800'000 bis 4'500'000 je Fall	über 4'500'000 je Fall

<sup>15</sup> Antragstellung in Form eines Gutachtens

<sup>16</sup> Für Mehrausgaben ist ein Nachtragskredit zu gewähren. Ausgenommen sind Mehrausgaben als Folge der Teuerung und für Gegenstände, in denen kein grösserer Ermessensbereich gegeben ist.